



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

59. Jahrgang

22.10.2020

Nr. 61

1. Bekanntmachung

Am Montag, dem 02.11.2020, findet um 14:00 Uhr im Ruhrfestspielhaus, Otto-Burmeister-Allee 1, eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates statt

2. Satzung vom 06.10.2020 über die Abweichung vom Ausbauprogramm des § 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005

Hier: Erschließungsanlage Börster Weg – nördlich – (von Nordcharweg bis nördliche Grundstücksgrenze Börster Weg 192 b, 192 c und 192 d)

3. Jahresabschluss 2019 der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH

4. Widmung von Gemeindestraßen

Bekanntmachung

**Am Montag, dem 02.11.2020
findet um 14:00 Uhr
im Ruhrfestspielhaus, Otto-Burmeister-Allee 1
eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Rates
mit folgender Tagesordnung statt:**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Allgemeines
- 1.1 Schriftführung für den Rat
Drucksache Nr. 0166/2020
2. Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters, Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Rates, Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Bürgermeisters
- 2.1 Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters
Drucksache Nr. 0167/2020
- 2.2 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
Drucksache Nr. 0168/2020
- 2.3 Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Bürgermeisters
Drucksache Nr. 0169/2020
3. Satzungen
- 3.1 Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs Vestische Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen (VCC)
Drucksache Nr. 0528/2020
4. Bildung und Besetzung der Ausschüsse
- 4.1 Bildung und Besetzung der Ausschüsse
Drucksache Nr. 0170/2020
- 4.2 Regelung der Zusammensetzung des nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vorgeschriebenen Haupt- und Finanzausschusses
Drucksache Nr. 0171/2020
- 4.3 Regelung der Zusammensetzung des nach der GO NRW vorgeschriebenen Rechnungsprüfungsausschusses
Drucksache Nr. 0172/2020
- 4.4 Regelung der Zusammensetzung des nach dem Schulgesetz für das Land NRW vorgesehenen Ausschusses für Schule und Bildung
Drucksache Nr. 0173/2020
- 4.5 Regelung der Zusammensetzung des nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vorgeschriebenen Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
Drucksache Nr. 0185/2020

- 4.6 Wahl der Beisitzer*innen des nach dem Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vorgesehenen Wahlausschusses
Drucksache Nr. 0186/2020
- 4.7 Regelung der Zusammensetzung des nach dem Kommunalwahlgesetz für das Land NRW vorgeschriebenen Wahlprüfungsausschusses
Drucksache Nr. 0183/2020
- 4.8 Regelung der Zusammensetzung des Betriebsausschusses für die eigenbetriebs-ähnliche Einrichtung „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“
Drucksache Nr. 0181/2020
- 4.9 Regelung der Zusammensetzung des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb "Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen (VCC)"
Drucksache Nr. 0182/2020
- 4.10 Regelung der Zusammensetzung des Sportausschusses
Drucksache Nr. 0174/2020
- 4.11 Regelung der Zusammensetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung
Drucksache Nr. 0175/2020
- 4.12 Regelung der Zusammensetzung des Ausschusses für Gebäudewirtschaft, Grünflächen und Umwelt
Drucksache Nr. 0176/2020
- 4.13 Regelung der Zusammensetzung des Ausschusses für Verkehr, Feuerwehr und Tiefbau
Drucksache Nr. 0177/2020
- 4.14 Regelung der Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Beteiligungen
Drucksache Nr. 0178/2020
- 4.15 Regelung der Zusammensetzung des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte
Drucksache Nr. 0179/2020
- 4.16 Regelung der Zusammensetzung des Ausschusses für Soziales und Demografie
Drucksache Nr. 0180/2020
- 5. Wahl der Vorsitzenden in den Ausschüssen des Rates
- 5.1 Vorsitz in den Ausschüssen des Rates
Drucksache Nr. 0184/2020
- 6. Bildung bzw. Besetzung weiterer Gremien
- 6.1 Bestellung von Ratsmitgliedern für den Umlegungsausschuss
Drucksache Nr. 0187/2020
- 6.2 Besetzung der Ratskommission für Menschen mit Behinderung
Drucksache Nr. 0188/2020
- 6.3 Bildung und Besetzung der Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen
Drucksache Nr. 0189/2020

- 6.4 Bestellung von Mitgliedern des Rates für den Integrationsrat
Drucksache Nr. 0190/2020
- 6.5 Bildung bzw. Fortführung von Kommissionen und Arbeitsgruppen des Rates der
Stadt Recklinghausen
Drucksache Nr. 0191/2020
- 6.6 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Recklinghausen - Wahlen der
Vertreter*innen des Rates in Gremien, in denen die Amtszeit der Wahlperiode des
Rates entspricht
Drucksache Nr. 0192/2020
- 6.7 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Recklinghausen - Wahlen der
Vertreter*innen des Rates in Gremien, in denen die Amtszeit nicht der Wahlperiode
des Rates entspricht
Drucksache Nr. 0193/2020
- 6.8 Vertretung der Stadt Recklinghausen in Aufsichtsräten / Gesellschafterversammlun-
gen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen, an denen die Stadt
Recklinghausen beteiligt ist
Drucksache Nr. 0511/2020
- 6.9 Benennung von Delegierten für die Ausschüsse der Deutschen Sektion des Rates
der Gemeinden und Regionen Europas (Deutsch-Französischer Ausschuss,
Deutsch-Polnischer Ausschuss und Ausschuss für kommunale Entwicklungszusam-
menarbeit)
Drucksache Nr. 0195/2020
- 7. Zuwendungen an die Fraktionen im Rat
- 7.1 Zuwendungen an die Fraktionen im Rat der Stadt Recklinghausen zu den sächli-
chen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung
Drucksache Nr. 0194/2020
- 8. Anträge der Fraktionen
- 9. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

Recklinghausen, den 21.10.2020

gez.
Christoph Tesche
Bürgermeister

Satzung

vom 13.10.2020

über die Abweichung vom Ausbauprogramm des § 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 g des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 05.10.2020. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichung von der Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsanlage Börster Weg –nördlich - (von Nordcharweg bis nördliche Grundstücksgrenze Börster Weg 192 b, 192 c und 192 d) erhält abweichend vom Ausbauprogramm des § 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005 in dem in dem anliegenden Lageplan (§ 2) dargestellten Bereich keine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise.

Die gekennzeichnete Fläche erhält lediglich eine Schotter- bzw. Aschebefestigung.

§ 2

Lageplan

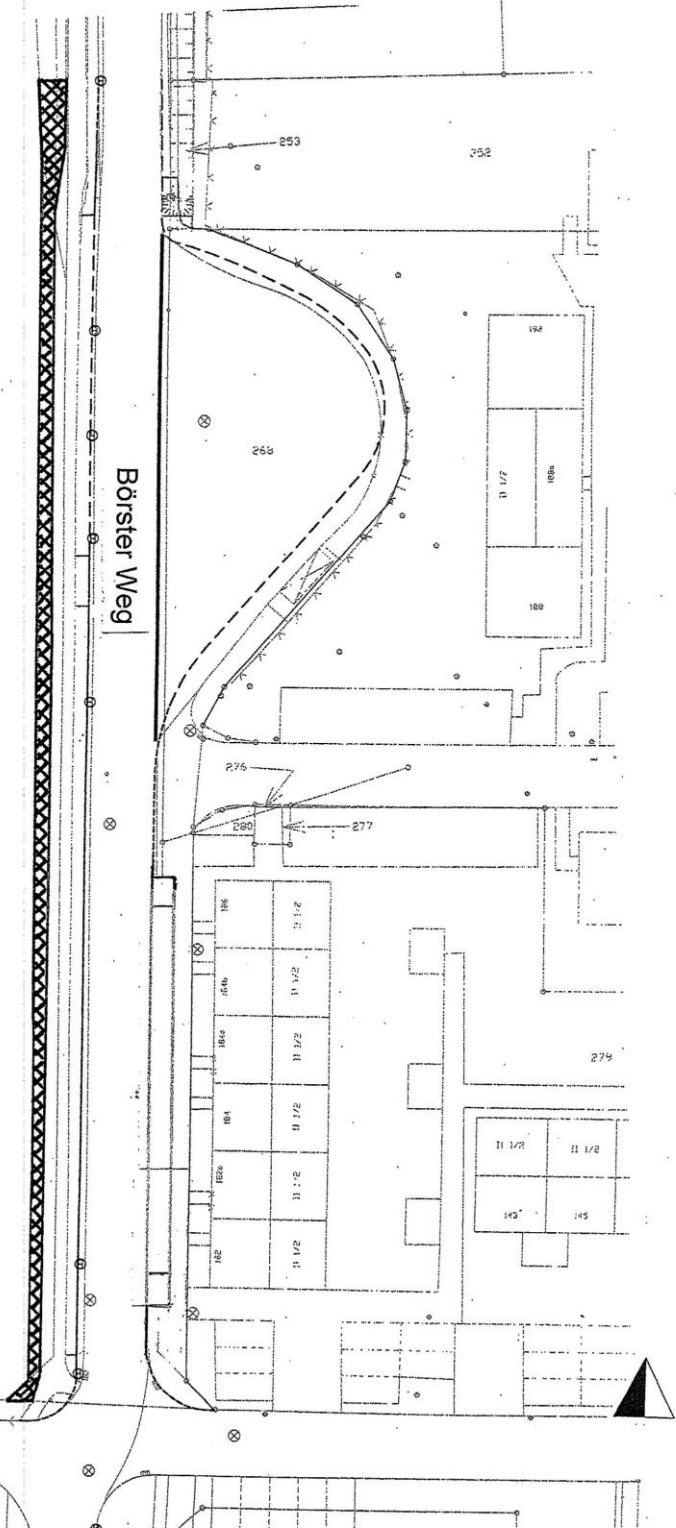
Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börster Weg M = ohne
 Nordcharweg bis Börster Weg 192 d
 Unbefestigt



Die vorstehende, vom Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 05.10.2020 beschlossene Satzung über die Abweichung vom Ausbauprogramm des § 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 08.08.2005 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

- gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 13.10.2020

gez.

T e s c h e
Bürgermeister

Jahresabschluss 2019 der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH

Als Vertreter der Alleingesellschafterin Stadt Recklinghausen hat der Gesellschaftsvertreter am 19.10.2020 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH mit einem Bilanzvolumen von 11.683,8 T€ sowie einem Jahresüberschuss von 15,1 T€ festzustellen.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Prüfung des Jahresergebnisses und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Prüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 31.01.2021 während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH im Souterrain des Rathauses, Rathausplatz 3/4, 45657 Recklinghausen, öffentlich aus.

Widmung von Gemeindestraßen

Die nachstehend aufgeführten und in den beiliegenden Plänen (Anlagen 1 bis 8) dargestellten Verkehrsanlagen sind Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und werden gemäß § 6 dieses Gesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Widmungen gem. § 6 Abs.1 Nr.3 StrWG NRW

- Wilhelm-Leuschner-Straße von Lohweg bis Ausbauende gemäß Lageplan (Anlage 1)
- Thorner Straße von Marienburger Straße bis Hiberniastraße gemäß Lageplan (Anlage 2)
- Nelkenweg von Maybachstraße bis Hirtenstraße gemäß Lageplan (Anlage 3)
- Lechtappenweg von Werkstättenstraße bis Hillerfeldmark gemäß Lageplan (Anlage 4)
- Von-Ketteler-Straße von Dortmunder Straße bis Graveloher Weg gemäß Lageplan (Anlage 5)
- Stegerwaldstraße von Heinrich-Imbusch-Straße bis Otto-Hue-Straße gemäß Lageplan (Anlage 6)
- Oberlinstraße von Hinsbergstraße bis Thorner Straße gemäß Lageplan (Anlage 7)
- Schlepperstraße von Steigerstraße bis nördl. Ausbauende gemäß Lageplan (Anlage 8)

Die Abgrenzungen der zu widmenden Verkehrsflächen und die jeweiligen Widmungsinhalte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 8.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so wird deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

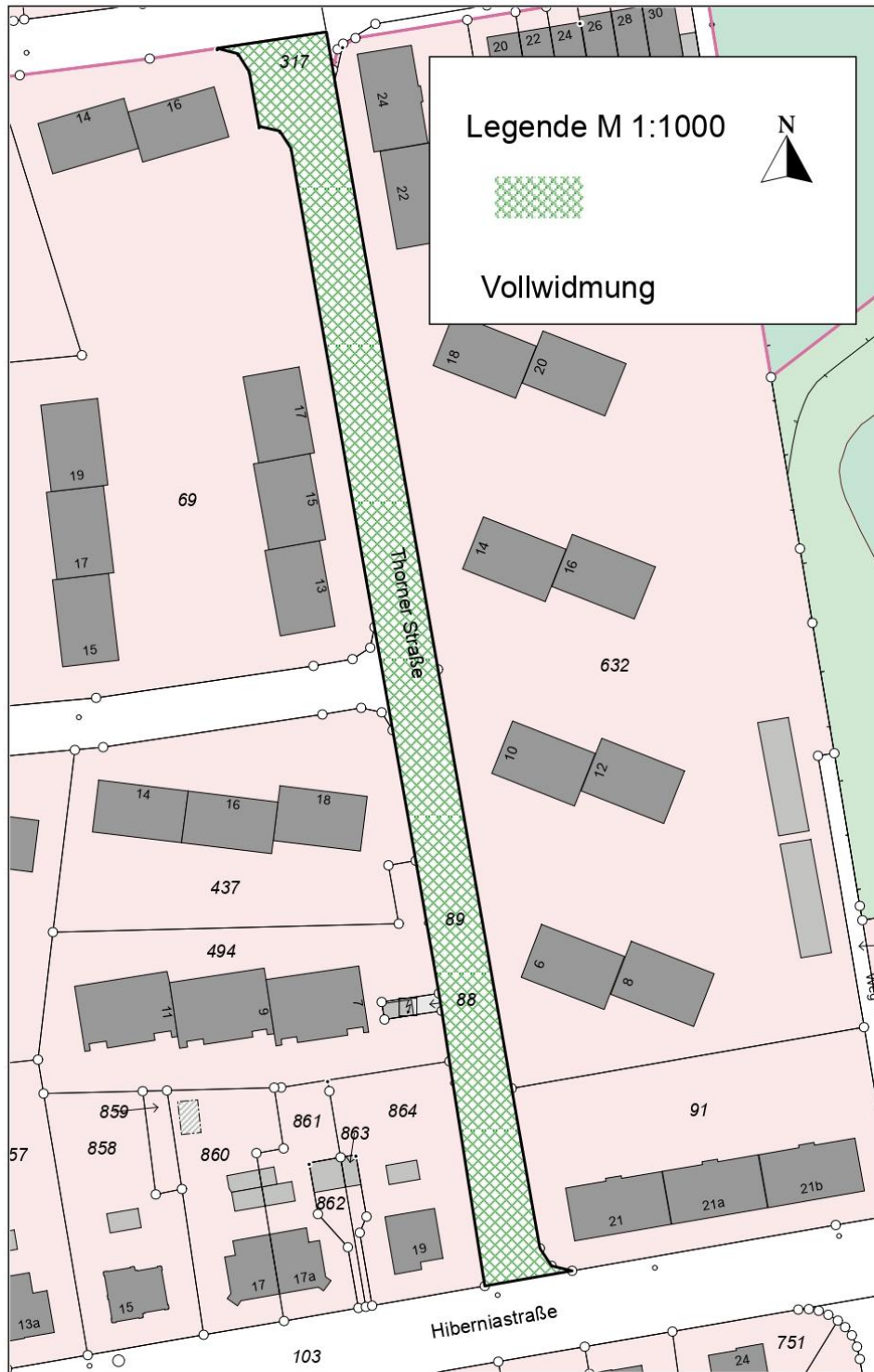
Recklinghausen, 05.10.2020

Gez. Tesche
Bürgermeister

Anlage 1



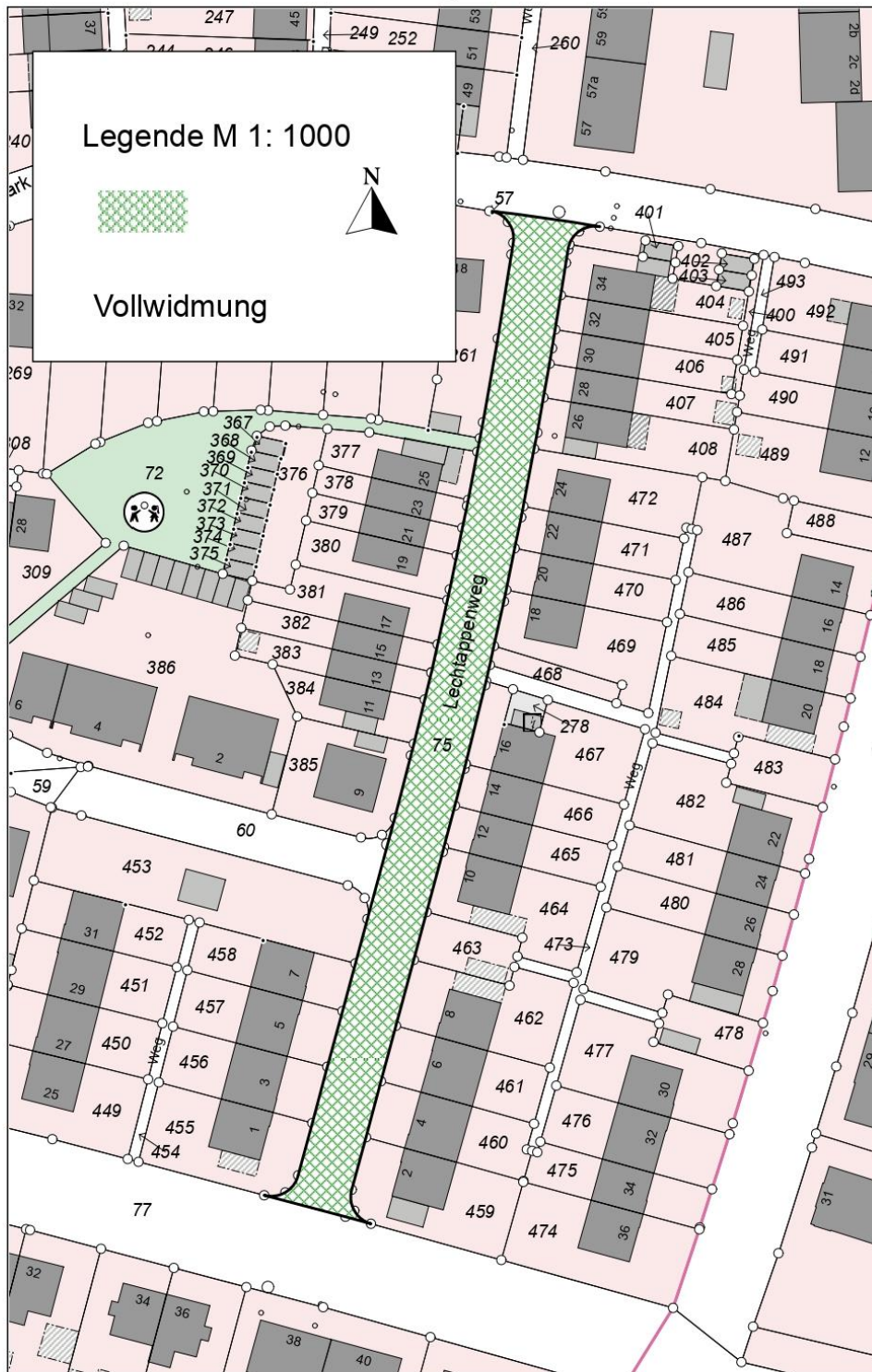
Anlage 2



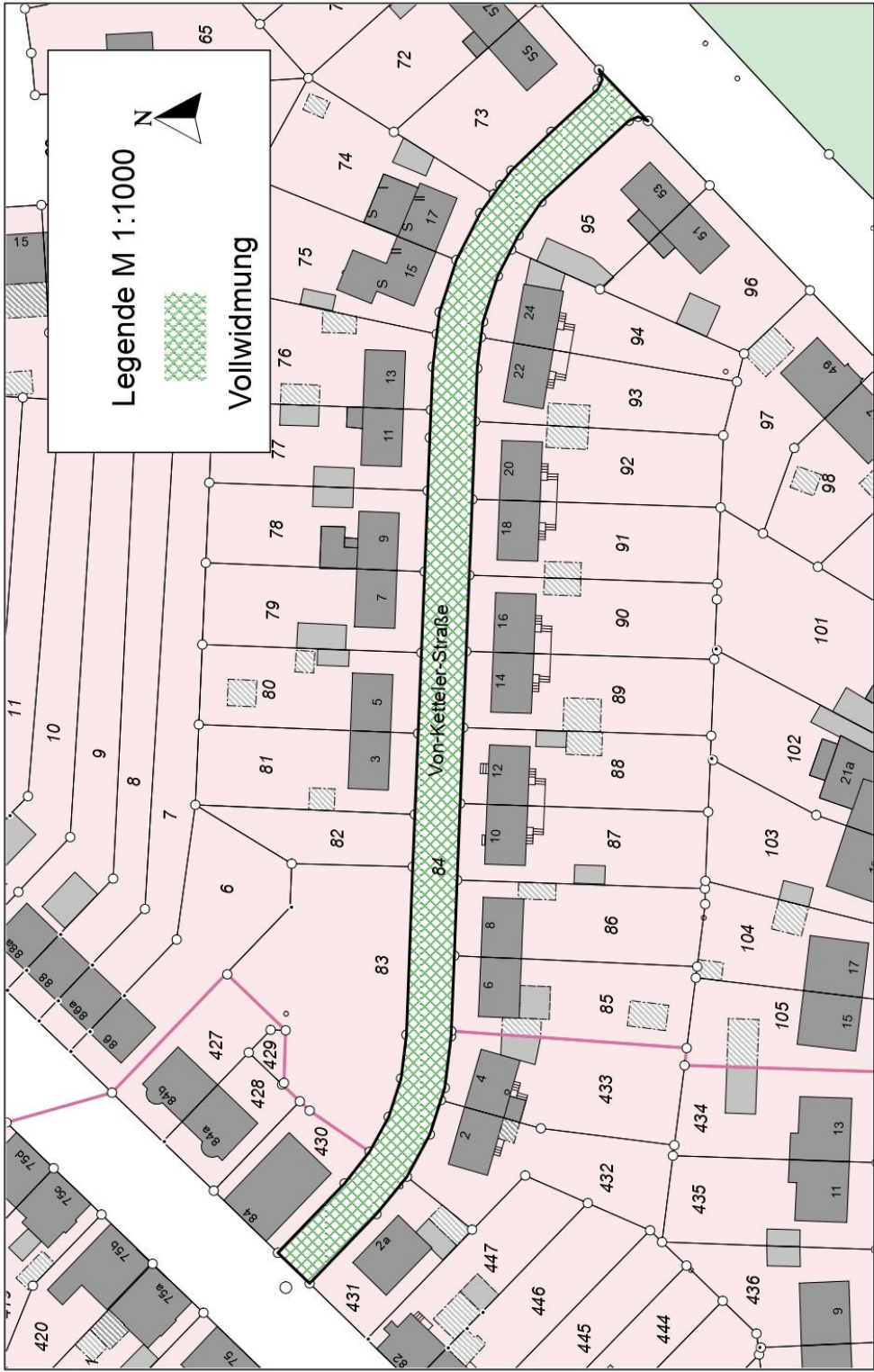
Anlage 3



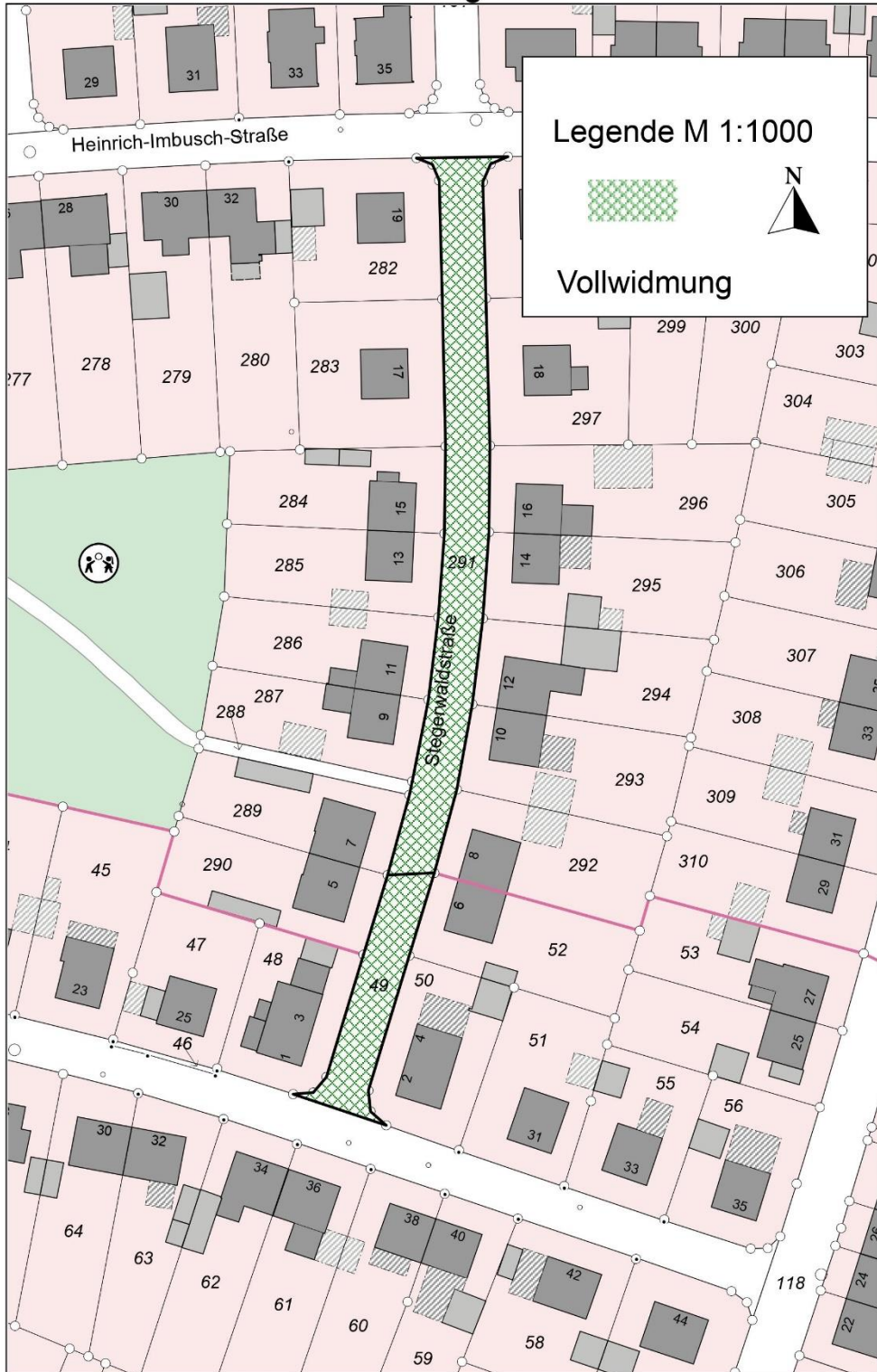
Anlage 4



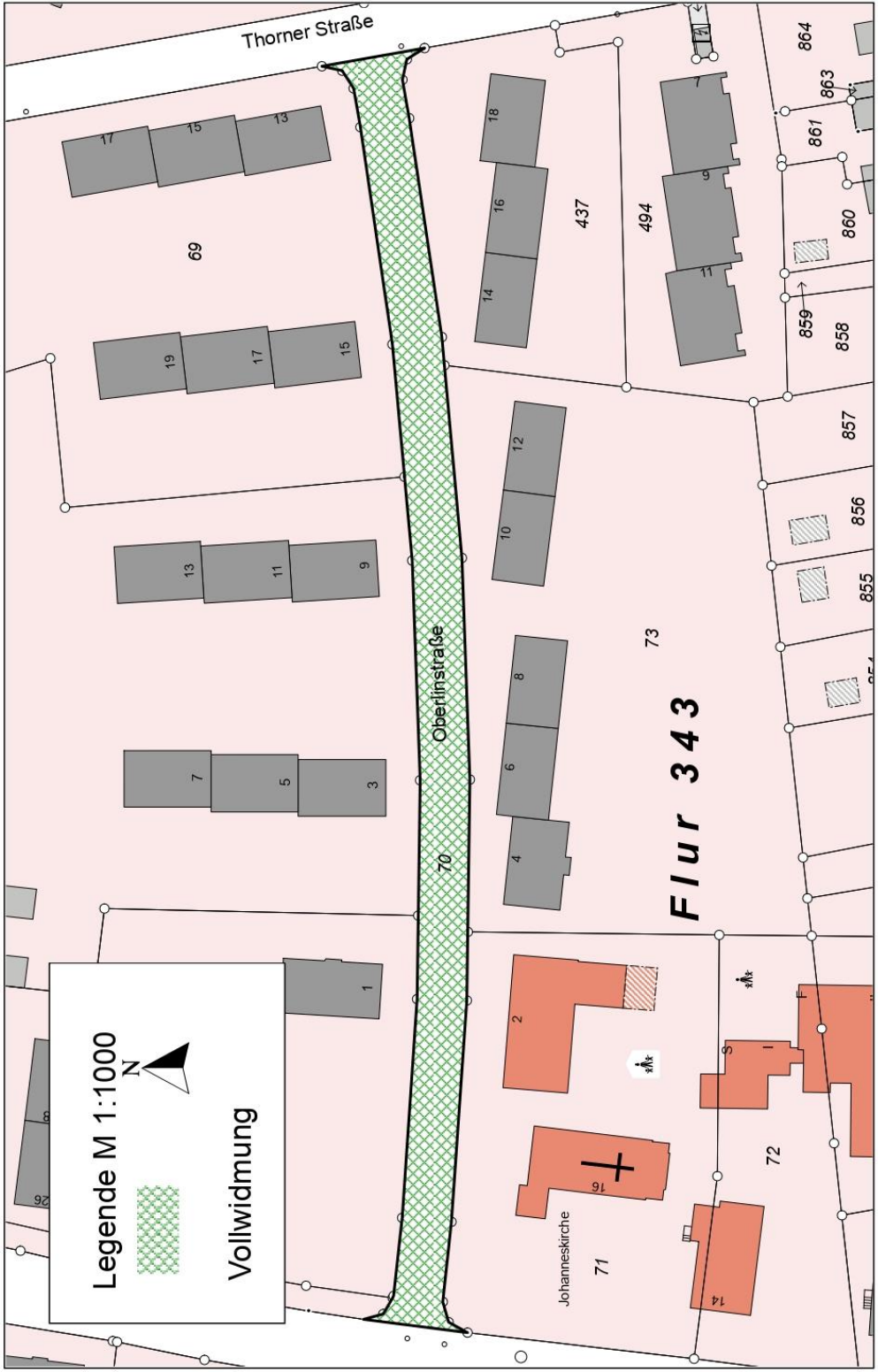
Anlage 5



Anlage 6



Anlage 7



Anlage 8

